

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-01/2017

Diakonisches Werk

Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle durch Frau Thomas als Vorsitzende sowie Frau Waldmann und Herrn Merkel als Beisitzer auf die mündlichen Verhandlungen am 30.März 2017, 19.März 2017 und am 10.November 2017 b

e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten im vorliegenden Verfahren um die zutreffende Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau E.

Die Antragstellerin, die Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz ist, hat die Zustimmung der Antragsgegnerin für die Einstellung der Mitarbeiterin Frau E in die Entgeltgruppe 1 gemäß Anl. 1 zu den AVR. DWBO beantragt.

Dabei sollte die Mitarbeiterin die Tätigkeit einer Küchenhilfe ausüben. Für diese Stelle reichte die Antragstellerseite eine Stellenbeschreibung aus dem Jahr 2007 ein. In dieser Stellenbeschreibung wird von der Küchenhilfe die Unterstützung der Küchen in der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Warm- und Kaltverpflegung und Getränkeversorgung der Bewohner, Mitarbeiter und Gäste auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben verlangt. Fachliche Weisungen kann die Küchenhilfe laut Stellenbeschreibung an Praktikanten, Auszubildende und sonstige Hilfskräfte erteilen.

Zu den fachbezogenen Aufgaben gehört neben der Einhaltung des Hygieneplanes auch die Unterstützung bei der Herstellung von Speisen aller Art, die Bereitstellung und Vorbereitung der Kaltverpflegung nach Anleitung, die Vor- und Nachbereitung der Zentralküche, der Spülküche und der Lagerräume. Im Bereich der Essensverteilung soll die Küchenhilfe den Essenwagen für den Wohnbereich vorbereiten bzw. die jeweiligen Mahlzeiten vorbereiten und das Essen in den Wohnbereichen verteilen. Im Bereich der sonstigen Aufgaben sieht die Stellenbeschreibung vor, dass die Mitarbeiterin in der Funktion der Küchenhilfe bei der Beschaffung und Lagerung von Lebensmitteln, Geräten und Utensilien für die Küche und der Speisenversorgung unterstützt.

In Bezug auf die betriebsbezogenen Aufgaben fordert die Stellenbeschreibung eine kooperative Zusammenarbeit mit anderen an der Pflege, Betreuung und Versorgung beteiligten Berufsgruppen.

Ferner sieht die Stellenbeschreibung vor, dass die Küchenhilfe Zugang zu allen Lebensmittelvorräten und Lagerräumen (Schlüsselberechtigung) haben soll. Ferner räumt die Stellenbeschreibung der Küchenhilfe Unterschriftsbefugnis zur Entgegennahme von Warenlieferung für den eigenen Bereich (nach Lieferscheinprüfung) ein. Aus der Stellenbeschreibung ergibt sich auch, dass sie Bestandteil der Personalakte wird. Im Laufe des Verfahrens wurde diese Stellenbeschreibung überarbeitet. Diese Fassung vom 1.8.2017 sieht nicht mehr vor, dass die Küchenhilfe Ware entgegennehmen soll. Auch das fachliche Weisungsrecht ist nunmehr gestrichen worden.

Die Antragsgegnerin hatte am 31.01.2017 ihre Zustimmung zur Einstellung, nicht jedoch zur Eingruppierung der Mitarbeiterin erteilt. Mit Antrag vom 14.02.2017 leitete die Antragstellerin ein Schiedsverfahren ein.

Sie beantragt,

die Zustimmung der Antragsgegnerin zur beabsichtigten Eingruppierung von Frau E in die Entgeltgruppe 1 gemäß Anl. 1 zu den AVR.DWBO zu ersetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, es bestehe ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung gemäß der §§ 38, 41, 42 Buchst. c MVG. DWBO, da die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 Anl. 1 zu den AVR.DWBO nicht gerechtfertigt sei.

Die übertragenen Tätigkeiten, die die einzustellende Mitarbeiterin ausführen soll, gingen über die Tätigkeiten einer reinen Küchenhilfe hinaus, da die von Frau E auszuführenden Tätigkeiten keine einfachsten Tätigkeiten seien. Insbesondere stimme die eingereichte Stellenbeschreibung nicht mit den tatsächlichen Tätigkeiten überein.

So habe Frau E Kontakt mit den Bewohnern, sie müsse Informationen an die Bewohner weitergeben, sie übe eigentlich Tätigkeiten einer Hauswirtschaftskraft aus. Im Übrigen würden die Tätigkeiten den Tätigkeiten der Stellenbeschreibung eines Beikochs entsprechen.

Am 30.3., 19. 6. und am 10.11.2017 haben jeweils mündliche Verhandlungen stattgefunden. Dabei fanden Zeugenvernehmungen in den Terminen am 19.06.2017 und 10.11.2017 durch Vernehmung der Zeugen X, Y und Z statt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten insbesondere zur Beweisaufnahme wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 30.03.2017, 19.06.2017 und 10.11.2017.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Nach § 42 Buchst. c MVG. DWBO hat die Mitarbeitervertretung, wenn es um Personalangelegenheiten der Eingruppierung geht, ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Insbesondere wurde der Antrag fristgerecht gemäß § 38 Abs. 4 MVG.DWBO eingeleitet, nachdem die Antragstellerin mit E-Mail vom 31.01.2017 ihre Zustimmung zur Eingruppierung verweigert hat.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet,

da die Antragsgegnerin einen Grund hatte, die Zustimmung gemäß der §§ 41, 42 Buchst. c MVG.DWBO zur Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau E in die Entgeltgruppe 1 der Anl. 1 zu § 12 AVR zu verweigern. Der Mitarbeiterin Frau E wurden Tätigkeiten übertragen bzw. fallen diese regelmäßig an, die in die Entgeltgruppe 3 einzuordnen sind.

Nach § 12 AVR hat die Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau E in die Entgeltgruppe zu erfolgen, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllt und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Dabei bedeutet Gepräge, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsauftrages ist. Nach der Anl. 1 zur AVR sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Entgeltgruppe 1 einzugruppieren, die nach einer Einübung einfachste Tätigkeiten ausführen können. Als Richtbeispiel wird hier die Küchenhilfe genannt.

In die Entgeltgruppe 2 sind hingegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzugruppieren, deren einfache Tätigkeiten nach einer fachlichen Einarbeitung ausgeführt werden können. In die Entgeltgruppe 3 werden hingegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingruppiert, für deren Tätigkeiten Fertigkeiten und einfache Kenntnisse vorausgesetzt werden. Als Richtbeispiele werden hier Hauswirtschaftsfachkraft und anderes mehr genannt. Mitarbeiter, die als Küchenhilfe eingesetzt werden, haben den Koch/die Köchin unmittelbar beim Zubereiten des Essens zu helfen. Hierzu gehören Tätigkeiten wie z. B. Gemüse putzen, Arbeitsflächen reinigen, Küchengeräte zum Einsatz vorbereiten u. a. m. Sie verlassen kaum die Küche und üben keine Arbeiten aus, die eine eigenständige Entscheidung voraussetzt. Sie handeln nur auf Weisungen des Kochs. Kontakt mit küchenfremden Personen besteht in der Regel nicht. Insbesondere verlangt die Tätigkeit einer Küchenhilfe keine eigenständigen Entscheidungen über das „Ob“ und das „Wie“ der Zubereitung der Mahlzeiten.

Nach der Überzeugung der Kammer, die dieser aufgrund der vorgenommenen Zeugenvernehmungen erlangt hat, übt die betroffene Mitarbeiterin Frau E nicht die Tätigkeiten einer Küchenhilfe aus, da sie gerade nicht allein auf Grund von Anweisungen des anwesenden Kochs handelt.

Zwar hat der Zeuge X in seiner Vernehmung am 19.06.2017 erklärt, die Küchenhilfen seien im Bereich der Spülküche tätig. Sie müssten produziertes Essen verteilen und die Wärmewagen in die Wohnbereiche verbringen.

Die Verteilung des Essens in den Wohnbereichen an die Bewohner werde jedoch dann durch eingesetzte Pflegekräfte vorgenommen. Ferner erklärte der Zeuge X, dass grundsätzlich die Warenannahme durch den Koch erfolge. Nur in Ausnahmefällen würden die Küchenhilfen den Lieferschein unterzeichnen. Für die beschäftigten Küchenhilfen gelte weiterhin die Stellenbeschreibung aus dem Jahr 2007. Dieser Aussagen decken sich jedoch nicht mit den Zeugenaussagen von Frau Y und Frau Z.

Die Zeugin Z hat in ihrer Vernehmung am 10.11.2017 schlüssig und glaubhaft erklärt, dass die Küchenhilfen regelmäßig in den Lagerraum gehen würden und dort

selbstständig entsprechende Nahrungsmittel für den Abendbrotdienst entnehmen würden. Gleichzeitig bekundete sie, dass die Küchenhilfen selbstständig leichtere Mahlzeiten zubereiten würden. Eine Rücksprache mit dem Koch erfolge nicht, da die Küchenhilfen während des Abendbrotdienstes alleine seien. Die Dienstzeit bzw. Arbeitszeit des Kochs endet gegen 14 Uhr bzw. 15:00 Uhr. Der Abendbrotdienst, der von 16:15 Uhr bis 19:15 Uhr andauert, sei auf sich allein gestellt.

Zur Aufgabe der Küchenhilfen gehört es nach den Aussagen der Zeugin auch, selbstständig zu entscheiden, welche Suppen hergestellt werden. Dieses wird immer dann erforderlich, wenn sie durch Anrufe von der Station erfährt, dass es einem Bewohner nicht gut gehe. In diesem Fall muss sie nicht nur über die zu verwendende Menge der Zutaten entscheiden, sondern auch welches Obst sie für die Zubereitung verwendet.

Ferner hat die Zeugin bekundet, dass sie selbstständig die entsprechenden Lebensmittel aus dem Kühl- bzw. Lagerraum holt. Gleichzeitig legt sie dem Koch ein Zettel hin, wenn sie bemerkt, dass eine Neubestellung erforderlich wird. Die Zeugin Y und Z haben beide bekundet, dass diese genannten Aufgaben regelmäßig zu den Aufgaben der bei der Antragstellerin beschäftigten Küchenhilfe gehören. Auch die angelieferten Waren entgegenzunehmen und zu kontrollieren gehört zu einem gewissen Anteil auch zu den Aufgaben der Küchenhilfen.

Diese Ausführungen der Zeugen haben die Kammer überzeugt, dass die von der Küchenhilfe auszuführenden Tätigkeiten keine einfachsten Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 1 der Anlage zur AVR darstellen.

Gerade das selbstständige Zubereiten von Suppen erfordert eine selbstständige und eigenständige Überlegung der Mitarbeiterin bezüglich der zu verwendenden Mengen an Lebensmitteln als auch die Art und Weise, wie die Suppe hergestellt wird.

Auch die Tatsache, dass ein Koch für die Küchenhilfe gerade im Abendbrotdienst nicht ansprechbar ist, zeigt, dass auch die Antragstellerin sich auf ein eigenständiges Handeln der Küchenhilfen verlässt. Diese Überzeugung wird auch durch die mit Antragschrift vom 14.02.2017 eingereichten Stellenbeschreibung (Anl. 2) bestätigt. Die eingereichte Stellenbeschreibung deckt sich fast ausschließlich mit der Stellenbeschreibung eines Beikochs bzw. einer Beiköchen (Anlage zum Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin vom

23.03.2017). Von den genannten übertragenen Aufgaben gemäß der Stellenbeschreibung einer Küchenhilfe stimmen fast 75 Prozent der übertragenen Aufgaben mit der Stellenbeschreibung eines Beikochs überein.

So weist die Stellenbeschreibung folgende fachbezogene Aufgaben auf:

Bereich Essenszubereitung

Unterstützung bei der Herstellung von Speisen aller Art (insbesondere im Bereich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten). Mitarbeit bei der Beschaffung und Lagerung von Lebensmitteln, Geräten und Utensilien für die Küche und Speiserversorgung.

Für die betriebsbezogenen Aufgaben weist die Stellenbeschreibung eine kooperative Zusammenarbeit mit anderen an der Pflege, Betreuung und Versorgung beteiligten Berufsgruppen aus. Spezielle Vollmachten und Berechtigungen wird aufgrund der eingereichten Stellenbeschreibung für den Zugang zu allen Lebensmittelvorräten und Lagerräumen (Schlüsselberechtigung) sowie die Unterschriftsbefugnis zur entgegennahmen von Warenlieferungen für die eigenen Bereiche (nach Lieferschein Prüfung) erteilt.

Auch die Berechtigung der Küchenhilfen laut Stellenbeschreibung Warenlieferungen entgegenzunehmen und auch Lieferscheine unterzeichnen zu dürfen deutet darauf hin, dass die Mitarbeiterinnen nicht allein die Arbeiten einer Küchenhilfe ausüben sondern auch Tätigkeiten die darüber hinausgehen. Insbesondere die Gegenzeichnung eines Lieferscheins hat rechtlich erhebliche Bedeutung für die Antragstellerin. Sie wird sicherlich erwarten, dass die Mitarbeiter bei der Entgegennahme von Warenlieferungen eigenständig die erhaltene Ware überprüft bzw. nachzählt und erst dann einen Lieferschein unterzeichnet, wenn die richtigen Waren und Mengen auf dem Lieferschein enthalten sind. Gerade diese Tätigkeiten bzw. diese Befugnisse hat eine Küchenhilfe im eigentlichen Sinn nicht. Auch die aufgrund der Stellenbeschreibung übertragene Schlüsselberechtigung für den Zugang zu allen Lebensmittelvorräten und Lagerräumen deutet darauf hin, dass hiermit qualifizierte Aufgaben übertragen worden sind. Dabei ist es unbeachtlich, dass die Antragstellerin im Laufe des Verfahrens die Stellenbeschreibung geändert hat. Eine Änderung der tatsächlichen Tätigkeit ging jedenfalls nicht damit einher. Auch ist entscheidend, welche Tätigkeitsmerkmale das Gepräge geben.

Die Ausführungen der beiden Zeuginnen, dass tatsächlich weiterhin Fertigkeiten abverlangt werden, die nicht nur einfachste sondern zumindest einfache Kenntnisse voraussetzen zeigen, dass selbständige Entscheidungen und Handlungen in Abwesenheit des Kochs das Gepräge ihrer Tätigkeit geben.

Somit war der Antrag abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des §§ 63 MVG EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kircheng Gerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12,30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kircheng Gerichtshof der EKD.

Berlin, den 10.11.2017

gez. Thomas
Kammer I